Die Haftpflichtversicherung der Fluggesellschaft schützt nicht vor einer strafrechtlichen Verfolgung.
© HE&AD; Tatiana Leitl; Vadimrysev / Dreamstime

# Nothilfe im Flugzeug: Juristin Sarah Schläppi gibt Tipps

## Nothilfe

Kommt es an Bord eines Flugzeugs zu einem medizinischen Notfall, sind Ärztinnen und Ärzte angehalten, zu helfen. In der Schweiz gar verpflichtet. Doch wie sich davor schützen, dass aus der gut gemeinten Tat kein Strafverfahren wird? Juristin Sarah Schläppi gibt Auskunft und sagt, was zu tun ist, sollte es doch so weit kommen.

**Interview: Rahel Gutmann**

**Sarah Schläppi, hilft eine medizinische Fachperson bei einem Notfall in der Luft aus, besitzen Fluggesellschaften eine Haftpflichtversicherung, um sie vor rechtlichen Konsequenzen zu schützen. Gibt es also keinen Grund zur Sorge?**
So einfach ist es leider nicht. Die Haftpflichtversicherung ist wichtig zur Absicherung von allfälligen finanziellen Forderungen, sie schützt aber nicht vor einer strafrechtlichen Verfolgung. Gleich wie bei einer Behandlung am Boden kann gegen eine Ärztin oder einen Arzt auch nach einer Hilfeleistung in der Luft beispielsweise wegen Körperverletzung oder Tötung ein Strafverfahren eingeleitet werden.

**Und das, obwohl die Person in einer Notsituation geholfen hat?**
Ja, ein Verfahren kann grundsätzlich immer eingeleitet werden. Entweder von Amtes wegen oder durch einen Strafantrag der behandelten Person beziehungsweise bei einem Todesfall durch die Nachkommen. Nach Einleitung eines Strafverfahrens kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach der Untersuchung einstellen oder aber Anklage beim Gericht erheben. Das Gericht entscheidet sodann über Schuld oder Unschuld. Ein Schuldspruch ist zum Beispiel möglich, wenn sich ein Arzt oder eine Ärztin überschätzt, und es so tatsächlich zu einer Sorgfaltspflichtverletzung kommt.

**«Immer häufiger werden bei medizinischen Zwischenfällen auch die Medien eingeschaltet.»**

**Wie meinen Sie das?**
Stellen Sie sich vor: Sie sind Ärztin – vielleicht eine Dermatologin, die vor 20 Jahren ihre Ausbildung abgeschlossen hat. Sie sitzen im Flugzeug. Plötzlich gibt es in der Reihe vor Ihnen einen medizinischen Notfall und Sie melden sich. Um Sie herum sind verängstigte Angehörige, es ist chaotisch und alle sagen Ihnen, dass Sie der Person helfen müssen. Aus psychologisch nachvollziehbaren Gründen ist es gut möglich, dass Sie sich in dieser Situation zu einer Handlung verleiten lassen, die Sie vor Jahrzehnten oder allenfalls nie gemacht haben – und der gewünschte Behandlungserfolg tritt nicht ein. In dieser Situation müssen Sie nicht immer mit der

Published under the copyright license “Attribution – Non-Commercial – NoDerivatives 4.0”. No commercial reuse without permission. See: http://emh.ch/en/services/permissions.html

Dankbarkeit der Angehörigen für Ihre Hilfe rechnen. Im Gegenteil: Diese erstatten möglicherweise Anzeige und immer häufiger werden bei medizinischen Zwischenfällen auch die Medien eingeschaltet. Selbst wenn es zu einem Freispruch kommen sollte, ist der Schaden bereits angerichtet.

**Wieso?**
Ein Strafverfahren bedeutet für Ärztinnen und Ärzte in der Regel einen starken Einschnitt in den Lebenslauf oder sogar das Ende der beruflichen Karriere. Mehrere Fälle in der Schweiz zeigen, dass vor dem Urteilsspruch oft eine massive Vorverurteilung stattfindet. So wird man zur heissen Kartoffel, die niemand mehr anstellen will.

«Niemand muss eine Behandlung vornehmen, die unter den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden kann», sagt Sarah Schläppi.
© HE&AD; Tatiana Leitl; Vadimrysev / Dreamstime

**Wäre es denn besser, bei einem Notfall gar nicht zu helfen?**
Wo Schweizer Recht gilt, sind alle Personen gemäss Artikel 128 des Strafgesetzbuches (StGB) dazu verpflichtet, Nothilfe zu leisten, wenn jemand in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, und eine Hilfeleistung unter den konkreten Umständen zugemutet werden kann. Und hier fängt das Dilemma an: Was einer Person zugemutet werden kann, ist sehr individuell. Bei mir als Laiin kann sich das möglicherweise darauf beschränken, dass ich Hilfe anfordere. Bei einer Notfallärztin oder einem Notfallarzt hingegen wird mehr erwartet.

**«Wirklich problematisch ist einzig, wenn man als Arzt oder Ärztin gar nichts macht. Dafür hätte ein Gericht wenig Verständnis.»**

**Und bei der Dermatologin aus dem Beispiel?**
Dieser wird mehr zugemutet als mir, aber je nach beruflicher Erfahrung nicht so viel wie dem Notfallarzt. Entscheidend sind also Erfahrung und Fachkenntnisse. Was jedoch für alle Ärztinnen und Ärzte gilt: Sie sind zusätzlich zum StGB auch an das Medizinalberufegesetz (MedBG) und – bei einer Mitgliedschaft bei der FMH – das Standesrecht gebunden. Gemäss Artikel 40 des MedBG sind Ärztinnen und Ärzte nicht nur verpflichtet, bei einer akut lebensbedrohlichen Situation Hilfe zu leisten, sondern auch dort, wo umgehend Hilfe benötigt wird.

**Dann gibt es doch den Druck, sofort etwas zu tun?**
Auch hier gilt: Man muss nicht den Helden oder die Heldin spielen. Niemand muss eine Behandlung vornehmen, die unter den gegebenen Umständen nicht zugemutet werden kann – etwa, weil das notwendige Material fehlt oder weil mehrere Fachpersonen dafür nötig wären. Wirklich problematisch ist einzig, wenn man als Arzt oder Ärztin gar nichts macht. Sich nicht meldet, keine Hilfe anfordert, wie es das StGB und das MedBG vorsehen. Dafür hätte ein Gericht wenig Verständnis.

**«Wir Menschen sind grundsätzlich höflich. Diese Höflichkeit muss man bei einer Strafuntersuchung über Bord werfen.»**

**Wie sieht es mit pensionierten Ärztinnen und Ärzten aus, gelten für sie dieselben Regeln?**
Dem MedBG und dem Standesrecht unterstehen nur Ärztinnen und Ärzte, die eine Berufsausübungsbewilligung besitzen. Das Pensionsalter 65 ist nicht entscheidend, sondern die Bewilligung, also ob eine Ärztin oder ein Arzt noch angestellt ist oder eine Praxis führt. Wer keine Bewilligung mehr hat, ist vor dem Gesetz eher mit einer Person ohne medizinische Ausbildung gleichzustellen.

**Angenommen, es kommt zu einer Strafuntersuchung. Wie sollen Ärztinnen und Ärzte reagieren?**
Ich hole etwas aus: Wir Menschen sind grundsätzlich höflich. Wird uns eine Frage gestellt, geben wir Antwort. Werden wir dazu aufgefordert, Unterlagen einzureichen, tun wir das. Diese Höflichkeit muss man bei einer Strafuntersuchung über Bord werfen. Denn es findet kein Dialog auf Augenhöhe statt. Der Staat respektive die Staatsanwältin hat mehr Macht und kann gewisse Zwangsmassnahmen wie etwa eine Hausdurchsuchung zuhause und in der Praxis oder die Beschlagnahme des Mobiltelefons einsetzen. Aber auch der beschuldigten Person sichert das Recht gewisse Mittel zu, um sich zu wehren. Weil die meisten Personen diese Mittel nicht kennen, sollte immer von Anfang an eine spezialisierte Anwältin oder ein spezialisierter Anwalt beigezogen werden – und zwar bevor Unterlagen eingesandt oder Fragen beantwortet werden. Empfehlungen können beispielsweise der FMH-Rechtsdienst oder der eigene Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherer geben.

**Bisher haben wir von Schweizer Recht gesprochen. Doch bei einem Flug kann auch das Recht eines anderen Landes gelten, je nach Airline und Luftraum. Wie kann man als Arzt oder Ärztin mit dieser Unsicherheit umgehen?**
Das Recht kann tatsächlich von Land zu Land völlig unterschiedlich sein. Wer auf Nummer sicher gehen will, muss vor jeder Reise abklären, welches Recht gilt. In den USA beispielsweise ist Nothilfe freiwillig, und es gibt den Aviation Medical Assistance Act von 1998, der Personen, die Nothilfe leisten, schützt – ausser in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder bewusster Fehlbehandlung. Mein Rat ist, sich an die Sorgfaltspflicht zu halten und innerhalb der eigenen Möglichkeiten das zu tun, worin man sich sicher fühlt.
*Lesen Sie zu diesem Thema auch den Artikel «Notfall in luftiger Höhe».*

### Welche Rechtsordnung wo gilt

Das sagt der Rechtsdienst der Swiss: «Grundsätzlich gilt das Schweizer Recht auch an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen im Ausland. Diese Ausdehnung der Schweizer Rechtsordnung soll verhindern, dass im internationalen Luftraum, beispielsweise über der hohen See, keine Rechtsordnung anwendbar ist. Das bedeutet aber nicht, dass an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeuges über ausländischem Hoheitsgebiet nur Schweizer Recht gelten würde. Gleich wie die Schweizer Rechtsordnung im Schweizer Hoheitsgebiet und damit im Schweizer Luftraum anwendbar ist, verhält sich dies auch bei allen anderen Staaten.»

Published under the copyright license "Attribution – Non-Commercial – NoDerivatives 4.0". No commercial reuse without permission. See: http://emh.ch/en/services/permissions.html

**Dr. iur. Sarah Schläppi**
ist Geschäftsführerin der Anwaltskanzlei Bracher & Partner in Bern.

Published under the copyright license “Attribution – Non-Commercial – NoDerivatives 4.0”. No commercial reuse without permission. See: http://emh.ch/en/services/permissions.html